

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**



**Nr. 20 vom 30. Juli 2021**

---

## **Prüfungsordnung für die Prüfung Deutsch B2 am Internationalen Universitätszentrum der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), erlässt das Rektorat aufgrund seiner Beschlüsse vom 28. Juni und 12. Juli 2021 nachstehende

## **Prüfungsordnung für die Prüfung Deutsch B2**

**Inhaltsübersicht:** ..... §§

### **Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

Zweck der Prüfung.....	1
Zulassung, Prüfungstermine.....	2
Prüfungsvorsitz; Prüfungskommission.....	3
Gliederung der Prüfung.....	4
Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses.....	5
Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
Wiederholung der Prüfung.....	7
Prüfungszeugnis.....	8

### **Besondere Prüfungsbestimmungen**

Schriftliche Prüfung.....	9
Mündliche Prüfung.....	10

### **Schlussbestimmungen**

Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
Inkrafttreten.....	12

**Anhang: Zeugnis**

## **Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

- (1) Durch die Prüfung Deutsch B2 werden die sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen.
- (2) Das Bestehen der Prüfung Deutsch B2 berechtigt zur Teilnahme am studienvorbereitenden Intensivkurs Deutsch C1 mit DSH-Vorbereitung am Internationalen Universitätszentrum/Sprachen (nachfolgend IUZ/Sprachen) der TU Bergakademie Freiberg (nachfolgend TU BAF).

### **§ 2**

#### **Zulassung, Prüfungstermine**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung Deutsch B2 ist der Besuch des studienvorbereitenden Intensivkurses Deutsch B2 am IUZ/Sprachen der TU BAF. Alle Kursteilnehmenden sind automatisch für die Prüfung angemeldet.
- (2) Die Prüfung findet in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Ende des Intensivkurses Deutsch B2 statt. Die Prüfungstermine werden vom Direktor des IUZ/Sprachen festgelegt.

### **§ 3**

#### **Prüfungsvorsitz; Prüfungskommission**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung Deutsch B2 ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der TU BAF als Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Der Direktor des IUZ/Sprachen bestimmt den Prüfungsvorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft die Prüfungskommission, die sich mindestens zur Hälfte aus hauptamtlich am IUZ/Sprachen tätigen Lehrkräften des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache zusammensetzt.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
  - a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
  - b. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes
  - c. Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen
  - d. Vorgabenorientierte Textproduktion
- (3) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses**

(1) Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den gestellten Anforderungen im Mittel aller Teilprüfungsergebnisse mindestens 60 % erfüllt sind. Dabei gehen alle Teilprüfungen gleichwertig in die Bewertung ein.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden beide Prüfungsteile schriftlich und mündlich im Verhältnis 2:1 gewichtet:

- Note 1,0, wenn das Gesamtergebnis mindestens 98 % beträgt.
- Note 1,3, wenn das Gesamtergebnis mindestens 90 % beträgt.
- Note 1,7, wenn das Gesamtergebnis mindestens 87 % beträgt.
- Note 2,0, wenn das Gesamtergebnis mindestens 84 % beträgt.
- Note 2,3, wenn das Gesamtergebnis mindestens 80 % beträgt.
- Note 2,7, wenn das Gesamtergebnis mindestens 77 % beträgt.
- Note 3,0, wenn das Gesamtergebnis mindestens 74 % beträgt.
- Note 3,3, wenn das Gesamtergebnis mindestens 70 % beträgt.
- Note 3,7, wenn das Gesamtergebnis mindestens 67 % beträgt.
- Note 4,0, wenn das Gesamtergebnis mindestens 60 % beträgt.
- Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis unter 60 % liegt.

(5) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von 60 %, ergeht ein schriftlicher Prüfungsbescheid, der unter Angabe des Gesamtprüfungsergebnisses die Prüfung als nicht bestanden ausweist und darüber Auskunft gibt, ob, zu welchem Termin und innerhalb welcher Frist die Prüfung Deutsch B2 wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungsteilnehmenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe von dem Prüfungsvorsitzenden anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits erbrachte Prüfungsteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfungsteilnehmende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“.

(4) Ein Prüfungsteilnehmender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfungskommission oder den aufsichtsführenden Personen von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsteilnehmende durch den Prüfungsvorsitzenden von der Erbringung weiterer Prüfungsteile ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sind dem Prüfungsteilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Prüfungsteilnehmende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfungsteilnehmende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen und entsprechend zu ändern.

## **§ 7**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung Deutsch B2 kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Prüfung Deutsch B2 kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Prüfung Deutsch B2 kann frühestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin und in der Regel nur als Ganzes wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission mit Beschluss.
- (4) Die Wiederholung der Prüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsvorsitzenden zu beantragen, sofern von einem erneuten Besuch des studienvorbereitenden Intensivkurses Deutsch B2 abgesehen wird oder dieser nicht möglich ist.

## **§ 8**

### **Prüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung Deutsch B2 wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt.
- (2) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als Note gemäß § 5 Abs. 4 sowie die in den einzelnen Teilbereichen erreichten Ergebnisse aus.
- (3) Das Zeugnis wird vom Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet. Titel, Vorname und Name des Unterzeichnenden werden auf dem Zeugnis in Druckschrift vermerkt. Das Zeugnis trägt das Siegel der TU Bergakademie Freiberg.

## **Besondere Prüfungsbestimmungen**

## **§ 9**

### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst vier Teilprüfungen:
  - a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: ca. 45 Minuten)
  - b. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (Bearbeitungszeit: 45 Minuten)
  - c. Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 45 Minuten)
  - d. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 60 Minuten)

(2) Ein einsprachiges Wörterbuch darf in allen Prüfungsteilen als Hilfsmittel benutzt werden. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Teilprüfungen:

- **Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**

In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, längere Redebeiträge und Vorträge zu verstehen und auch komplexer Argumentation zu folgen, wenn das Thema einigermaßen vertraut ist.

- a. Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, dem im privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen Lebensbereich sowie in Ausbildung und Studium begegnet werden kann. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 4.000 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b. Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Nach der ersten Präsentation haben die Prüfungsteilnehmenden 5 Minuten und nach der zweiten Präsentation 25 Minuten Zeit zur Bearbeitung der Aufgaben. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig.

- c. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen der Gesamtaussage und von Einzelinformationen sowie das Erkennen der Argumentationsstruktur prüfen. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von offenen, halboffenen und geschlossenen Fragen, z.B. in Form von Mehrfachauswahlantworten, Richtig-Falsch-Aussagen oder Freitextaufgaben.

- d. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

- **Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes**

In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart zu lesen und zu verstehen.

- a. Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, dem im privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen Lebensbereich sowie in Ausbildung und Studium begegnet werden kann. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 3.000 und nicht mehr als 5.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

## b. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen der Gesamtaussage und von Einzelinformationen sowie das Erkennen von Textaufbau und –gliederung prüfen. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von offenen, halboffenen und geschlossenen Fragen, z.B. in Form von Mehrfachauswahlantworten, Richtig-Falsch-Aussagen oder Freitextaufgaben.

## c. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

### • **Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen**

In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, dass die für die Niveaustufe B2 typischen sprachlichen Strukturen beherrscht werden und damit korrekt umgegangen werden kann.

#### a. Aufgabenstellung

Es sollen typische Aufgaben bearbeiten werden, wie sie auch in gängigen Lehrwerken und Lernergrammatiken vorkommen, z.B. Umformungen, Ergänzungen oder eigenständige Formulierung. Sprachlich und inhaltlich können sich die Aufgaben am Lesetext orientieren, müssen das aber nicht.

#### b. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach sprachlicher Richtigkeit.

### • **Vorgabenorientierte Textproduktion**

In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, über aktuelle und relevante Themen einen logisch strukturierten Text schreiben zu können, der der Aufgabenstellung inhaltlich gerecht wird.

#### a. Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 180 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus folgenden Gruppen beinhalten:

- Informationen, z.B. aus einem Schaubild oder Grafik zusammenfassend wiedergeben und interpretieren
- Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen
- die eigene Meinung schlüssig und nachvollziehbar darstellen

Als Vorgaben zur Textproduktion können einfache Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten oder Zitate genutzt werden. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte

Passagen gelöst werden können. Typische Aufgabenstellungen beinhalten Operatoren wie Beschreiben, Interpretieren, Argumentieren und Stellung nehmen, Begründen, Erklären, Vermuten, Vergleichen, Darstellen von Vor- und Nachteilen.

#### b. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind sprachliche Aspekte stärker zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind die Vorgaben des Bewertungsbogens zu berücksichtigen.

### **§ 10 Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, sich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion zu beteiligen, eigene Ansichten zu begründen und zu verteidigen, den eigenen Standpunkt zu einer aktuellen Frage zu erläutern, Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten anzugeben oder klare und detaillierte Darstellungen zu geben. Dabei soll darüber hinaus die Fähigkeit gezeigt werden, sich an einem Gespräch spontan und fließend beteiligen zu können.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag zu einem vorgegebenen Thema von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollten ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.
- (3) Ein einsprachiges Wörterbuch darf zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch als Hilfsmittel benutzt werden. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (4) Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.
- (5) Bei der Bewertung ist ein Protokoll zu erstellen.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungsteilnehmenden auf Antrag in angemessener Form Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt. Elektronische Archivierung ist zulässig.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für die Studierende, die die Prüfung Deutsch B2 ab Sommersemester 2021 ablegen werden.

(3) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 23. Juli 2021

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

Anhang: Muster Zeugnis



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
BERGAKADEMIE FREIBERG

Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.

Internationales Universitätszentrum  
„Alexander von Humboldt“

## Zeugnis für die Prüfung Deutsch B2 an der TU Bergakademie Freiberg

Herr/Frau/Person [NAME]

geboren am [TT.MM.JJJJ]

hat im Zeitraum vom ... bis ... den studienvorbereitenden Intensivkurs Deutsch B2 im Umfang von 208 Unterrichtseinheiten am Internationalen Universitätszentrum der TU Bergakademie Freiberg besucht.

In der sich dem Kurs anschließenden Prüfung Deutsch B2 wurde das folgende Ergebnis erzielt:

Schriftliche Prüfung	___ %
Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes	___ %
Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes	___ %
Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen	___ %
Vorgabenorientierte Textproduktion	___ %

Mündliche Prüfung

\_\_\_ %

**Gesamtergebnis** \_\_\_ %, **Note** \_\_\_

Eine Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten erfolgt umseitig.

Freiberg, den [TT.MM.JJJJ]

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Prüfungsvorsitzende

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung für die Prüfung Deutsch B2 am Internationalen Universitätszentrum der TU Bergakademie Freiberg (Amtl. Bekanntmachung Nr. XX vom XX.XXX 2021) zugrunde.

Durch die Prüfung Deutsch B2 werden die sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung nachgewiesen.

In das Gesamtergebnis fließen die schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 ein. Die schriftliche Prüfung umfasst vier gleichwertige Teilprüfungen: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes, Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes, Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen, Vorgabenorientierte Textproduktion.

Das Gesamtergebnis wird wie folgt festgestellt:

- Note 1,0, wenn das Gesamtergebnis mindestens 98 % beträgt.
- Note 1,3, wenn das Gesamtergebnis mindestens 90 % beträgt.
- Note 1,7, wenn das Gesamtergebnis mindestens 87 % beträgt.
- Note 2,0, wenn das Gesamtergebnis mindestens 84 % beträgt.
- Note 2,3, wenn das Gesamtergebnis mindestens 80 % beträgt.
- Note 2,7, wenn das Gesamtergebnis mindestens 77 % beträgt.
- Note 3,0, wenn das Gesamtergebnis mindestens 74 % beträgt.
- Note 3,3, wenn das Gesamtergebnis mindestens 70 % beträgt.
- Note 3,7, wenn das Gesamtergebnis mindestens 67 % beträgt.
- Note 4,0, wenn das Gesamtergebnis mindestens 60 % beträgt.
- Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis unter 60 % liegt.

#### Schriftlich

Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes	In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart zu lesen und zu verstehen.
Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen	In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, dass die für die Niveaustufe B2 typischen sprachlichen Strukturen beherrscht werden und damit korrekt umgegangen werden kann.
Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes	In diesem Prüfungsteil wird die Fähigkeit aufgezeigt, längere Redebeiträge und Vorträge zu verstehen und auch komplexer Argumentation zu folgen, wenn das Thema einigermaßen vertraut ist.
Textproduktion	In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, über eine Vielzahl von relevanten und aktuellen Themen klare und detaillierte Text schreiben zu können.

#### Mündlich

Mündliche Sprachfähigkeit	In der mündlichen Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, sich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion zu beteiligen, eigene Ansichten zu begründen und zu verteidigen, den eigenen Standpunkt zu einer aktuellen Frage zu erläutern, Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten anzugeben oder klare und detaillierte Darstellungen zu geben. Dabei soll darüber hinaus deutlich werden, sich an einem Gespräch spontan und fließend beteiligen zu können.
---------------------------	--

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg